



ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

**Geschäftsordnung der Internationalen  
Arbeitskonferenz**

**a) Interimsregelungen betreffend den  
Vollmachtenausschuß**

**I. Einleitung**

1. Auf seiner 286. und 288. Tagung (März bzw. November 2003) hat der Ausschuß für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen eine Reihe von Vorschlägen geprüft, deren Ziel darin besteht, die Arbeitsweise des Vollmachtenausschusses zu verbessern und seine Leistungsfähigkeit zu stärken, wie es der Vollmachtenausschuß selbst verlangt hatte <sup>1</sup>.
2. Nach Abschluß dieser Überprüfung <sup>2</sup> hat der Rat das Amt ersucht, auf dieser Tagung ein Dokument mit konkreten Vorschlägen vorzulegen, damit die Konferenz probeweise die Maßnahmen anwenden kann, in bezug auf die eine Einigung erzielt wurde. Die Umsetzung bestimmter Maßnahmen erfordert jedoch gewisse Anpassungen, um den im LILS-Ausschuß geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, und die Konsultation anderer Organe, insbesondere des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit. Hier soll nun zunächst auf den Umfang der verschiedenen Maßnahmen und anschließend auf die Modalitäten und den Zeitplan ihrer probeweisen Einführung eingegangen werden.

**II. Umfang der vorgeschlagenen Änderungen**

3. Es wurden vier Reihen von Maßnahmen, die komplementär sein können, diskutiert: praktische Verbesserungen der Visibilität und der Arbeitsweise des Vollmachtenausschusses; die Straffung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktionen; Änderung des Einspruchs-

<sup>1</sup> GB.286/LILS/3; GB.288/LILS/4.

<sup>2</sup> GB.288/10/1, Abs. 60-75.

verfahrens in bezug auf die Zusammensetzung von Ausschüssen, und die Erweiterung des Mandats des Vollmachtenausschusses, damit er Einsprüche in bezug auf unvollständige Delegationen behandeln kann.

## Praktische Verbesserungen

4. Was die erste Reihe von Maßnahmen betrifft, so hat sich der Ausschuß für die Veröffentlichung einer Informationsbroschüre ausgesprochen, in der die Bedeutung der sich aus den Artikeln 3 und 13 der Verfassung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Zusammensetzung und effektiven Teilnahme dreigliedriger Delegationen an der Konferenz ausführlich beschrieben wird. Diese Informationsbroschüre sollte den Einladungsschreiben für jede Tagung der Konferenz beigelegt werden. Sollte diese Broschüre – wie es wünschenswert erscheint – auch Informationen über das für die Vollmachtenprüfung anzuwendende Verfahren enthalten, einschließlich einer nach dieser Überprüfung einzuführenden neuen Regelung, so könnte sie frühestens Anfang 2005 für den Versand mit dem Einladungsschreiben für die 93. Tagung der Konferenz fertiggestellt werden.
5. Der Ausschuß hat sich außerdem mit der Einrichtung einer der Öffentlichkeit zugänglichen Datenbank über die Berichte des Vollmachtenausschusses einverstanden erklärt. Das Amt hat die Einrichtung dieser Datenbank über die letzten 30 Tagungen der Konferenz bereits in Angriff genommen und hofft, daß sie von den Mitgliedsgruppen ab 2005 genutzt werden kann. Es ist vorgesehen, sie anschließend schrittweise zu erweitern und die größtmögliche Anzahl von Tagungen der Konferenz bis 1919 zu erfassen.
6. Der Ausschuß hat außerdem Maßnahmen geprüft, die den Vollmachtenausschuß in die Lage versetzen sollen, durch die Änderung der Frist für die Vorlage von Einsprüchen seine Arbeit rascher zu beginnen. Zwar bestand im Ausschuß Einigkeit über die Notwendigkeit einer solchen Änderung, zwischen beiden vorgeschlagenen Optionen wurde jedoch keine Entscheidung getroffen. Die erste Option, die keine Änderung der Geschäftsordnung der Konferenz erfordert, bestünde darin, den Zeitpunkt der Veröffentlichung der offiziellen Listen der Delegationen, der bei der Berechnung der Frist zur Vorlage von Einsprüchen ausschlaggebend ist, vorzuziehen. Die zweite Option bestünde darin, eine einheitliche Frist für die Vorlage von Einsprüchen festzulegen, ohne Bindung an die Veröffentlichung der Liste der Delegationen, indem dem Vollmachtenausschuß die Möglichkeit eingeräumt wird, auch nach Ablauf der Frist eingehende Einsprüche zu akzeptieren, auf ähnliche Weise wie bei Regionaltagungen. Die Bestimmung bezüglich der Zulässigkeit *ratione temporis* von Einsprüchen müßte in diesem Fall abgeändert werden.
7. Angesichts dessen, daß es sich gegenwärtig um die Frage einer provisorischen Durchführung handelt und beide Optionen dasselbe Ziel verfolgen, könnte es sinnvoll sein, die erste Option versuchsweise durchzuführen, da zu der zweiten keine Einigkeit besteht. In der Praxis würde diese bedeuten, daß das Amt die Veröffentlichung der vorläufigen Liste und der revidierten Liste der Delegationen um eine Woche vorzieht, so daß der Vollmachtenausschuß die Prüfung von Einsprüchen gegen die in den Listen aufgeführten Vollmachten entsprechend früher beginnen kann. Angesichts dessen, daß die revidierte Liste künftig etwa zum gleichen Zeitpunkt veröffentlicht würde wie bisher die vorläufige Liste (zu Beginn der Konferenz, d.h. zu einem Zeitpunkt, an dem zahlreiche Vollmachten noch nicht eingegangen sind) müßte somit die Veröffentlichung einer zweiten vorläufigen Liste zur Beginn der zweiten Woche der Konferenz vorgesehen werden, wobei davon auszugehen wäre, daß die endgültige Liste weiterhin am Tag vor Schluß der Konferenz veröffentlicht wird.

8. Die ebenfalls vorgesehene Online-Veröffentlichung der Vollmachten unmittelbar nach ihrem Eingang sollte es dem Vollmachtenausschuß ermöglichen, die ihm zur Verfügung stehende Zeit besser zu nutzen, allerdings unter der Voraussetzung, daß Einsprüche so früh wie möglich nach Veröffentlichung bestrittener Vollmachten eingereicht werden, ohne daß der Ablauf der Frist nach der ersten schriftlichen Veröffentlichung der offiziellen Liste der Delegationen abgewartet wird.

## **Straffung der Kontroll- und Überwachungsfunktionen**

9. Für diese Gruppe möglicher Verbesserungen beschrieb die frühere Vorlage zwei komplementäre Mechanismen: die an bestimmte Bedingungen und Garantien geknüpfte Überweisung von Einsprüchen bezüglich möglicher Verletzungen der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit durch die Konferenz an den Ausschuß für Vereinigungsfreiheit; und die ebenfalls an bestimmte Bedingungen geknüpfte Anforderung von Berichten von Regierungen, wenn die Konferenz auf Empfehlung des Vollmachtenausschusses die Auffassung vertritt, daß ein Fall von einem Jahr zum nächsten eine engere Überwachung erfordert. Die Umsetzung dieser Mechanismen würde eine Reihe von Änderungen der Geschäftsordnung bezüglich des Mandats und der Verfahren des Vollmachtenausschusses erfordern.
10. Obwohl der Ausschuß beide Maßnahmen allgemein positiv aufgenommen hat, vertraten einige Mitglieder die Auffassung, die erste Maßnahme könne nicht durchgeführt werden, ohne vorher den Ausschuß für Vereinigungsfreiheit zu konsultieren. Diese Konsultationen könnten frühestens im Mai 2004 auf der Tagung des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit durchgeführt werden. Der Vollmachtenausschuß könnte daher auf der Ratstagung im November 2004 oder im März 2005 diese Frage erneut behandeln, um diesem Mechanismus ab der 93. Tagung der Konferenz Geltung zu verleihen.
11. Was die Möglichkeit betrifft, daß die Konferenz von einer Regierung einen Bericht anfordert, so muß noch geklärt werden, unter welchen verfahrenstechnischen Bedingungen der Vollmachtenausschuß dies empfehlen und die Konferenz hierzu einen Beschluß fassen kann. In der früheren Vorlage war vorgeschlagen worden, daß der Vollmachtenausschuß nur einstimmig die Anforderung eines Berichts empfehlen kann. Außerdem war vorgesehen, daß die endgültige Entscheidung der Konferenz überlassen bliebe, ohne weitergehende Diskussionen. Der im Anhang aufgeführte Vorschlag orientiert sich an denselben Bedingungen.

## **Berufungsverfahren in bezug auf die Zusammensetzung von Ausschüssen**

12. Der Ausschuß wird sich erinnern, daß diese Maßnahme im wesentlichen darin besteht, die Verantwortung für die Prüfung eines Einspruchs eines Delegierten gegen den Beschluß seiner Gruppe, ihn nicht in einen Ausschuß aufzunehmen, vom Vorschlagsausschuß an den Vollmachtenausschuß zu übertragen. Der Vorschlag in der vom Amt ausgearbeiteten Vorlage würde das Recht der Gruppen zur Festlegung der Zusammensetzung von Ausschüssen jedoch an die Bedingung knüpfen, daß der Ausschluß eines Delegierten auf Probleme hinsichtlich der Gültigkeit seiner Vollmachten zurückzuführen ist. Diese Bedingung wurde als nicht mit der Autonomie der Gruppen vereinbar angesehen, und nun muß festgestellt werden, ob ein Konsens hinsichtlich dessen besteht, die Befugnis zur Prüfung derartiger Einsprüche einfach an den Vollmachtenausschuß zu übertragen. In einem solchen Fall würde es ausreichen, in Artikel 9 b) der Geschäftsordnung der Konferenz den Verweis auf den Vorschlagsausschuß durch einen Verweis auf den Vollmachtenausschuß zu ersetzen.

## **Das Mandat des Vollmachtenausschusses in bezug auf unvollständige Delegationen**

13. Was Einsprüche in bezug auf unvollständige Delegationen betrifft, so bestand Einvernehmen bezüglich der Idee, das Mandat des Vollmachtenausschusses auf die Prüfung dieser Einsprüche auszudehnen, und zwar unter denselben Bedingungen, die für andere Einsprüche vorgesehen sind. Dies würde eine Änderung des Mandats des Vollmachtenausschusses (Artikel 5 der Geschäftsordnung) und bestimmte Anpassungen seiner Verfahrensregeln (Artikel 26) bedeuten.

### **III. Praktische Vorkehrungen und Umsetzungszeitplan**

14. Wie bereits dargelegt, erfordern sämtliche vorgesehenen Maßnahmen mit einer Ausnahme Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz. Da sich der Rat auf Ersuchen des Ausschusses dafür ausgesprochen hat, sämtliche Maßnahmen zunächst probeweise einzuführen, stellt sich nun die Frage, wie, wann und für welche Dauer dies geschehen soll.

#### **Wie?**

15. Im Grundsatz besteht das einzige Mittel, eine Bestimmung der Geschäftsordnung der Konferenz vorübergehend außer Kraft zu setzen, darin, sie gemäß Artikel 76 der Geschäftsordnung<sup>3</sup> auszusetzen. Doch dieses Verfahren ist mit größeren Nachteilen und praktischen Schwierigkeiten verbunden. Zunächst deswegen, weil die Außerkraftsetzung zur Nichtanwendung einer konkreten Bestimmung führen soll, die Durchführung der vorgesehenen Regelung jedoch Anpassungen zahlreicher Bestimmungen der Geschäftsordnung bis hin zu einer Abänderungen des gesamten Teils B verlangt. Schließlich ist die Aussetzung nur für die Tagung gültig, auf der sie beschlossen wird, vom Moment der formellen Annahme bis zum Ende der Tagung; wie bereits dargelegt, sollen einige der vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch Auswirkungen haben, die auch für folgende Tagungen der Konferenz Geltung haben. Außerdem würde es die Annahme einer Außerkraftsetzung erfordern, daß das Plenum in der ersten Woche der Konferenz zweimal zusammentritt, während jetzt im Rahmen der Verbesserungen der Funktionsweise der Konferenz lediglich eine kurze Plenarsitzung zur Eröffnung vorgesehen ist.
16. Unter diesen Umständen würde die einfachste Lösung offenbar darin bestehen, die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abzuändern. Obwohl diese Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wäre es denkbar, daß die Konferenz eine Reihe von Bestimmungen annimmt, die bestehende Bestimmungen vorübergehend ersetzen, und zwar für einen vorbestimmten Zeitraum, nach Ablauf dessen sie automatisch außer Kraft gesetzt werden, es sei denn, die Konferenz beschließt, ihre Gültigkeit zu verlängern. Die Konferenz könnte in ihrem Beschluß erklären, die Regelung sei Gegenstand einer Evaluierung.
17. Sollte diese Lösung angenommen werden, wäre es aus Gründen der Klarheit erforderlich, daß sich der Beschluß der Konferenz auf das gesamte Verfahren der Überprüfung der Voll-

<sup>3</sup> Die Aussetzung erfordert die einstimmige Empfehlung des Vorstands der Konferenz und einen Beschluß der Plenarsitzung, die auf die Sitzung folgt, auf der die Empfehlung ausgesprochen wurde.

machten erstreckt, um zu vermeiden, daß durch die gleichzeitige Existenz von zwei Texten zum selben Gegenstand Verwirrung entsteht. Der Anhang enthält daher sämtliche vorhandenen Bestimmungen, einschließlich der Änderungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen.

## Wann?

18. Angesichts der Dringlichkeit des Ersuchens der Vollmachtenausschusses und der Notwendigkeit, bestimmte Maßnahmen einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen, stellt sich die Frage, ob die Umsetzung der verschiedenen Elemente der vorgesehenen Regelung gleichzeitig oder schrittweise erfolgen soll.
19. Im ersten Fall könnte die gesamte Regelung der Konferenz frühestens im Juni 2005 auf ihrer 93. Tagung zur Annahme vorgelegt werden, damit der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit und der Verwaltungsrat alle Maßnahmen treffen können, um das Verfahren bzw. die Praxis des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit vor der Einführung des vorgeschlagenen Mechanismus zur Überprüfung der Vollmachten anzupassen.
20. Im zweiten Fall gibt es zwei mögliche Vorgehensweisen. Erstens könnte der Verwaltungsrat das Amt auf dieser Tagung beauftragen, die praktischen Anpassungen vorzunehmen, die die Funktionsweise des Vollmachtenausschusses verbessern und keine Änderung der Geschäftsordnung erfordern (die in den Absätzen 6 bis 8 behandelte Frist), und die Annahme von Änderungen der Geschäftsordnung auf eine spätere Tagung der Konferenz verschieben.
21. Die zweite Möglichkeit bestünde darin, der Konferenz zu empfehlen, auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2004 alle Maßnahmen anzunehmen, zu denen bereits Einvernehmen erzielt wurde, und nur die Maßnahmen noch nicht einzuführen, die der Verwaltungsrat noch eingehender prüfen möchte.

## Für welche Dauer?

22. Angesichts der Schwierigkeiten, die eine Umsetzung durch eine vom Rat empfohlene und von der Konferenz angenommene jährlich zu wiederholende Außerkraftsetzung mit sich bringt, wäre es ebenfalls erforderlich, den Zeitraum festzulegen, für den die Regelung probeweise eingeführt werden soll. Dabei sollte es sich um einen Zeitraum handeln, der ausreichend lang ist, um die Auswirkungen bewerten zu können, der jedoch auch relativ kurz ist, um gegebenenfalls Anpassungen zu ermöglichen, wobei davon auszugehen wäre, daß die Konferenz den probeweise eingeführten Mechanismus jederzeit vollständig oder teilweise durch einen neuen Beschluß abändern kann. Ein Zeitraum von mindestens drei Jahren sollte beiden Anforderungen genügen.

\* \* \*

23. *In Anbetracht der Tatsache, daß Inhalt und Wortlaut der dem Verwaltungsrat vorzulegenden Empfehlung von einer Reihe von Umständen abhängen, möge der Ausschuß:*

- a) *sein Einverständnis mit den in den Absätzen 7, 8, 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Vorschlägen erklären, die im Anhang aufgeführt sind;*

- b) *erklären, welchen Durchführungszeitplan, erörtert in den Absätzen 19 bis 21, er vorzieht;*
- c) *die Dauer festzulegen, für die er die probeweise Durchführung des Mechanismus empfehlen möchte.*

Genf, 26. Januar 2004

*Zur Beschlußfassung: Absatz 23.*

## Anhang

### Interimsbestimmungen in bezug auf die Prüfung der Vollmachten, gültig von der ... Tagung bis zur ... Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz

#### INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

#### PRÜFUNG DER VOLLMACHTEN

#### ARTIKEL 5

##### *Vollmachtenausschuß*

1. Die Konferenz setzt einen Vollmachtenausschuß ein, der sich aus je einem vom Vorschlagsausschuß nominierten Regierungsvertreter, Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter zusammensetzt.

2. Der Vollmachtenausschuß prüft gemäß den Bestimmungen von Teil II Abschnitt B:

- a) die Vollmachten der auf der Konferenz akkreditierten Personen;
- b) alle gegen die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater oder gegen die unterlassene Ausstellung der Vollmachten des Arbeitgeber- oder des Arbeitnehmerdelegierten vorgebrachten Einsprüche;
- c) alle nach Artikel 9 Absatz b) eingelegten Einsprüche;
- d) alle Klagen wegen Nichteinhaltung von Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung;
- e) die weitere Entwicklung aller Sachverhalte hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3 oder Artikel 13 Absatz 2a) der Verfassung, zu denen die Konferenz einen Bericht angefordert hat.

#### ARTIKEL 9

##### *Änderungen der Zusammensetzung der Ausschüsse*

Die folgenden Vorschriften gelten für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse mit Ausnahme des Vorschlagsausschusses, des Vollmachtenausschusses, des Finanzausschusses der Regierungsvertreter und des Redaktionsausschusses:

- a) Sind die verschiedenen Ausschüsse einmal errichtet und ihre ursprünglichen Mitglieder durch die Konferenz ernannt, so ist es Sache der Gruppen, spätere Änderungen der Zusammensetzung dieser Ausschüsse festzulegen.
- b) Wurde ein Delegierter von seiner Gruppe für keinen Ausschuß vorgeschlagen, so kann er diese Tatsache dem Vorschlagsausschuß zur Kenntnis bringen. Dieser ist befugt, ihn einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zuzuteilen

## TEIL II

### Geschäftsordnung betreffend besondere Gegenstände

#### ABSCHNITT B

##### ARTIKEL 26

###### *Prüfung der Vollmachten*

1. Die Vollmachten der Delegierten und technischen Berater und jeder anderen in der Delegation eines Mitgliedstaats akkreditierten Person sind spätestens fünfzehn Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen.

2. Der Präsident des Verwaltungsrates verfaßt über die Vollmachten einen kurzen Bericht. Er steht zur gleichen Zeit wie die Vollmachten am Tage vor der Eröffnungssitzung zur Einsicht zur Verfügung und wird am Tag der Eröffnung der Konferenz veröffentlicht.

3. Der Vollmachtenausschuß, der von der Konferenz nach Artikel 5 der Geschäftsordnung bestellt wird, prüft die Vollmachten sowie alle Einsprüche, Klagen oder sie betreffenden Berichte.

##### ARTIKEL 26 BIS

###### *Einsprüche*

1. Ein Einspruch nach Artikel 5 Absatz 2 b) ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a) Wenn der Einspruch dem Generalsekretär nicht spätestens innerhalb der 72stündigen Einspruchsfrist übermittelt wird; diese beginnt um 10 Uhr vormittags des Tages, an dem Name und Funktion der Person, gegen deren Ernennung oder Nichternennung Einspruch erhoben wird, in der offiziellen Liste der Delegationen veröffentlicht werden. Wird der Einspruch auf der Grundlage einer revidierten Liste vorgelegt, verkürzt sich diese Frist auf 48 Stunden;
- b) wenn die Verfasser des Einspruches ihren Namen nicht angeben;
- c) wenn der Verfasser des Einspruches technischer Berater des Delegierten ist, dessen Ernennung Gegenstand des Einspruches ist;
- d) wenn der Einspruch mit Tatsachen oder Behauptungen begründet wird, welche die Konferenz bereits früher erörtert und in einer auf den gleichen Tatsachen oder Behauptungen beruhenden Erörterung und Beschlußfassung für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

2. Für die Feststellung der Zulässigkeit eines Einspruches gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Vollmachtenausschuß untersucht jeden Einspruch daraufhin, ob er aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe nicht zulässig ist;
- b) ist der Ausschuß in bezug auf die Zulässigkeit eines Einspruches einstimmig der gleichen Auffassung, so ist seine Entscheidung endgültig;
- c) gelangt der Vollmachtenausschuß zu keiner einstimmigen Auffassung über die Zulässigkeit eines Einspruches, so verweist er die Frage an die Konferenz, die auf Grund des Verhandlungsberichtes des Ausschusses sowie eines die Auffassungen der Mehrheit sowie der Minderheit seiner Mitglieder darlegenden Berichtes ohne weitere Beratung über die Zulässigkeit des Einspruches beschließt.

3. Der Vollmachtenausschuß untersucht die Berechtigung aller zulässigen Einsprüche und legt der Konferenz darüber einen Dringlichkeitsbericht vor.

4. Legt der Vollmachtenausschuß oder eines seiner Mitglieder einen Bericht vor, in dem der Konferenz empfohlen wird, die Zulassung eines Delegierten oder technischen Beraters zu verweigern, so unterbreitet der Präsident diesen Vorschlag der Konferenz zur Beschlußfassung; falls die Konferenz der Ansicht ist, daß die Ernennung des Delegierten oder technischen Beraters nicht den Bestimmungen der Verfassung entspricht, dann kann sie nach Artikel 3 Absatz 9 der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung dieses Delegierten oder technischen Beraters verweigern. Delegierte, die für die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Ja“; Delegierte, die gegen die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Nein“.

5. Ein Delegierter oder technischer Berater, gegen dessen Ernennung Einspruch erhoben wird, behält bis zur endgültigen Entscheidung über die Frage seiner Zulassung dieselben Rechte wie die anderen Delegierten und technischen Berater.

[6. Wenn der Vollmachtenausschuß einstimmig der Auffassung ist, daß die in einem Einspruch aufgeworfenen Fragen einen Verstoß gegen die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit darstellen, kann er die Überweisung der Frage an den Ausschuß für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes vorschlagen. Die Konferenz entscheidet ohne Beratung über solche Überweisungsvorschläge.]

7. Wenn der Vollmachtenausschuß nach Prüfung eines Einspruchs einstimmig der Auffassung ist, daß eine Weiterverfolgung erforderlich ist, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Debatte über den Vorschlag entscheidet. Falls ein entsprechender Beschluß gefaßt wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, deren Weiterverfolgung der Vollmachtenausschuß als erforderlich erachtet hat.

#### ARTIKEL 26TER

##### *Klagen*

1. Der Vollmachtenausschuß kann Klagen behandeln, denen zufolge ein Mitglied gegen Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung verstoßen hat, wenn:

- a) behauptet wird, daß das Mitglied nicht die Reise- und Aufenthaltskosten eines oder mehrerer Delegierter übernommen hat, die es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung ernannt hat;
- b) in der Klage behauptet wird, daß ein schwerwiegendes und offensichtliches Ungleichgewicht besteht zwischen der Anzahl der technischen Berater der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, deren Kosten in der betreffenden Delegation übernommen worden sind, und der Anzahl der technischen Berater, die für die Regierungsdelegierten in derselben Delegation ernannt worden sind.

2. Eine Klage nach Absatz 1 ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a) Wenn die Klage dem Generalsekretär der Konferenz nicht bis 10 Uhr vormittags des siebenten Tages nach Eröffnung der Konferenz übermittelt worden ist und der Ausschuß der Auffassung ist, daß nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln;
- b) wenn die Klage wegen angeblicher Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten unter den in Absatz 1 a) oder b) dargelegten Umständen nicht von einem akkreditierten Delegierten oder technischen Berater oder von einer in seinem Namen handelnden Organisation oder Person eingereicht wird.

3. Der Vollmachtenausschuß legt der Konferenz in seinem Bericht sämtliche Schlußfolgerungen vor, zu denen er in bezug auf jede von ihm behandelte Klage einstimmig gelangt ist.

4. Wenn der Vollmachtenausschuß nach Prüfung einer Klage einstimmig der Auffassung ist, daß eine Weiterverfolgung erforderlich ist, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Beratung über den Vorschlag entscheidet. Falls ein solcher Beschluß gefaßt wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, deren Weiterverfolgung der Vollmachtenausschuß als erforderlich erachtet hat.

ARTIKEL 26<sup>QUATER</sup>

*Weiterverfolgung*

Der Vollmachtenausschuß sorgt auch für die Weiterverfolgung jedes Sachverhalts im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 3 oder 13.2 a) der Verfassung durch einen Mitgliedstaat, zu dem die Konferenz von der betreffenden Regierung einen Bericht verlangt hat. Zu diesem Zweck informiert der Ausschuß die Konferenz über die Weiterentwicklung des Sachverhalts. Er kann darin einstimmig irgendeine der in den Absätzen 4 bis 7 von Artikel 26bis oder in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 26ter angegebenen Maßnahmen vorschlagen. Die Konferenz entscheidet ohne Beratung über solche Vorschläge.